

Maase fordert vielmehr »hilfreiche Literatur, also die Überwindung der Trivilliteratur ohne Aufgabe der legitimen Befriedigung, die bisher aus ihr gezogen wurde« (S. 77). Was darunter zu verstehen ist, wird nicht genau gesagt. Es wäre wohl auch unfair, dies zu verlangen.

Auffallend ist ein gewisser Hang, Vergangenes zu verklären. So etwa, wenn er auf ein vermeintlich höheres Lektüreniveau in der Weimarer Republik verweist, »einer Zeit breiter entfalteter Klassenkämpfe und höher entwickelter proletarischer Aufklärungs- und Kulturarbeit also« (S. 61, s. auch S. 77, 85, 96). Auffallend ist auch, welche großen Schwierigkeiten Maase hat, das Wirkungsverhältnis zwischen proletarischem Klassenbewußtsein und Lektüerverhalten zu bestimmen. Literatur für Arbeiter soll und kann – so Maase – Klassenbewußtsein fördern, doch die Auswahl ungeeigneter Literatur durch Arbeiter müsse nicht gegen die Einsicht proletarischer Leser in die eigene Klassenlage sprechen. Diese Differenzierung erlaubt es ihm, seine Hoffnung auf ein klassenbewußt lesendes Proletariat in der Bundesrepublik zu wahren, trotz seiner ernüchternden Bestandsaufnahme: »Ganz offensichtlich ist nur in – statistisch verschwindend – kleinen Teilen der Arbeiterklasse ein Leseverhalten und eine Lektüreauswahl zu finden, die die Ausbildung der im gewerkschaftlichen und antimonopolistischen Kampf geforderten Kenntnisse, Einstellungen und Persönlichkeitseigenschaften direkt fördert« (S. 93).

Dieter Langewiesche

Bernhard Muszynski, Wirtschaftliche Mitbestimmung zwischen Konflikt- und Harmoniekonzeptionen. Theoretische Voraussetzungen, geschichtliche Grundlagen und Hauptprobleme der Mitbestimmungsdiskussion in der BRD (= Studien zum politischen System der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 5), Verlag Anton Hain, Meisenheim am Glan 1975, 397 S., brosch., 29 DM; geb., 33 DM.

Mitbestimmung – diese auf mehr Freiheit und Emanzipation der Lohnabhängigen gerichtete programmatische Forderung ist seit dem Ende des Ersten Weltkriegs ein zentrales Thema der innenpolitischen Auseinandersetzung um Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland. Auch das inzwischen beschlossene Mitbestimmungsgesetz der SPD/FDP-Koalition wird die Diskussion um die Mitbestimmung nicht beenden, sondern einen Abschnitt dieser Debatte markieren. Die vorliegende Untersuchung des Hamburger Sozialwissenschaftlers Bernhard Muszynski beschäftigt sich mit der Mitbestimmungsdiskussion bis 1974 und versteht sich selbst als Zwischenbilanz. Muszynski befaßt sich mit der Mitbestimmung hauptsächlich unter der Fragestellung, ob die Ansätze der einzelnen Parteien oder ideologischen Strömungen eher konfliktorientiert oder eher harmonisierend sind, und schließt dann seine Studie mit einem Kapitel über Mitbestimmung als Partizipationsproblem ab. Zuvor versucht er einen Überblick über die historische Entwicklung und den gegenwärtigen Stand wirtschaftlicher Mitbestimmung und stellt einleitend seine methodischen und begrifflichen Ausgangspunkte dar. Er macht deutlich, daß er mit Ralf Dahrendorf den sozialen Konflikt für ein universales gesellschaftliches Phänomen und einen Träger sozialen Wandels hält. Folgerichtig begreift er wirtschaftliche Mitbestimmung als einen »Versuch, Konfliktaustragungsmechanismen resp. ihre Rahmenbedingungen normativ zu konstituieren« (S. 14). So gerüstet, gibt er einen kurzen Abriss der historischen Entwicklung der Mitbestimmung von vorindustriellen Formen der Betriebsvertretung über die Revolutionen von 1848 und 1918 bis hin zu den alliierten und deutschen Plänen und Maßnahmen in den Westzonen nach 1945. Diese Übersicht endet mit der zutreffenden Feststellung, daß das Bonner Grundgesetz in seinen sozialpolitischen Aussagen hinter die Weimarer Verfassung zurückgeht. An dieser Stelle wäre eine genauere Betrachtung der »Restauration der alten Verhältnisse, deren ökonomische Effizienz sich erwiesen hatte« (S. 82), sinnvoll gewesen, denn dann würde klarer, warum etwa die Forderungen des Münchner DGB-Kongresses von 1949 nach einer Wirtschaftsdemokratie der Realität nicht mehr entsprachen. Andere Aussagen

dieses Abschnitts sind ungenau bzw. unrichtig. So wird z. B. beiläufig »die kapitalismusimmanente Mitbestimmungskonzeption« (S. 62) an sich eingeführt, als ob es nicht zumindest die Konzeption von Mitbestimmung auch in sozialistischen Gesellschaften geben könnte.

Genauer verfährt Muszynski in dem folgenden Kapitel über die gesetzlichen Mitbestimmungsregelungen in der Bundesrepublik, wo er die Mitbestimmungsgesetze bis zum Mitbestimmungsfortgeltungsgesetz von 1971 und die Betriebsverfassungsgesetze von 1952 und 1971 referiert. Zudem teilt er empirische Befunde zur Mitbestimmung mit, die vor allem dem »Biedenkopf-Bericht« einer von der Regierung Kiesinger eingesetzten Experten-Kommission entnommen sind. Er hebt hervor, daß erstens die Arbeitnehmervertreter in Aufsichtsräten sich vielfach die Argumente der Unternehmer zu Konzentrationsvorgängen zu eigen machen, daß zweitens kein Versuch bekannt ist, die Mitbestimmung zum Vehikel einer zentralen Steuerung durch die Gewerkschaften zu machen und daß schließlich die Mitbestimmung die Tarifautonomie nicht tangiere. Die Betriebsverfassungsgesetze von 1952 und 1971 vergleicht er unter seiner erkenntnisleitenden Fragestellung »Konflikt/Harmonie« und kommt zu dem Ergebnis, daß das alte BVG »mit seinen auf betriebliche Harmonie ausgerichteten Intentionen in die Frühzeit der Betriebsverfassung« weise (S. 123), während im neuen BVG »die kooperativen Elemente die zweifelsohne durchaus noch vorhandenen Harmonisierungstendenzen überwiegen« (S. 135). Anschließend schildert der Autor verschiedene privatrechtlich verfaßte Mitbestimmungsregelungen in der BRD, so die gewerkschaftlichen Modelle (co-op, Bank für Gemeinwirtschaft usw.) und die meist auf Initiative aufgeschlossener Unternehmer zurückzuführenden Modelle wie das »Porst-Modell« oder das »Ahrensburger Modell« der Fa. Backhaus. Alle diese Regelungen scheinen den verkündeten Absichten ihrer Initiatoren kaum zu entsprechen: Bei gewerkschaftlichen Unternehmen findet sich ein Überwiegen der (gewerkschaftlichen) Unternehmerseite, bei vielen Partnerschaftsmodellen entpuppt sich die Kapitalbeteiligung der Beschäftigten als simples Mittel zur Steuerersparnis und Selbstfinanzierung, und auch dort, wo die Belegschaft relativ viel Kompetenz erhält, wie etwa bei Photo-Porst, erkennt Muszynski lediglich »Konfliktverlagerungsmechanismen« (S. 167).

Die empirischen Ergebnisse haben nach Ansicht des Verfassers die verschiedenen Positionen in der Mitbestimmungsfrage wenig berührt: Wenn empirische Resultate den ideologisch bestimmten Vorstellungen widersprachen, wurden diese entweder ignoriert oder durch unbewiesene Hypothesen neutralisiert, was gerade der Biedenkopf-Bericht selbst beweise. Wegen dieser Bedeutung ideologischer »Vortheorien« werden die Ansätze von Liberalismus, demokratischem Sozialismus, Marxismus und christlicher Soziallehre zur Gesellschaftstheorie wie zur Mitbestimmung verhältnismäßig breit abgehandelt. Während der Autor beim Liberalismus z. T. das »altliberale« Gesellschaftsverständnis mit seinem latenten Sozialdarwinismus kritisiert, scheint ihm Dahrendorfs Ansatz in der Soziallehre und der Mitbestimmungsproblematik richtig zu sein: Die Suche nach einer Unternehmensverfassung verstelle den Blick auf eigentlich wichtigere Konfliktregelungen im industriellen Bereich. Auch die – wengleich andersgearteten – »freiheitlich-sozialistischen« Konzeptionen werden positiv in ihrer Einstellung zum offenen Austragen von Konflikten bewertet. Dagegen beschränkt sich der Konfliktansatz des Marxismus in den Augen des Verfassers auf vorsozialistische Gesellschaften und ist eigentlich harmonistisch wie die katholische Gesellschaftslehre auch. Die Darstellung des demokratischen Sozialismus und des Marxismus ist dem Autor über weite Strecken mißlungen, selbst wenn man zur Kenntnis nimmt, daß Muszynski aus unerfindlichen Gründen Marxismus und »Marxismus-Leninismus sowjetischer Provenienz« gleichsetzt (S. 179). Das Mißverständnis marxistischer Theorie sei an einem Satz demonstriert, der marxistische politische Ökonomie referieren soll: »Indem der Kapitalist den Faktor Arbeit als Ware kauft und gewinnbringend einsetzt, erreicht er einen Profit, der dem Mehrwert des erzeugten Produkts entspricht« (S. 228). Dazu ganz kurz:

Marx lehnt die Theorie von den Produktions-Faktoren als unwissenschaftlich ab, kennt also auch keinen »Faktor« Arbeit; die Ware des Arbeiters ist nicht die Arbeit, sondern die Arbeitskraft, deren Gebrauchswert Arbeit ist; Profit schließlich ist für Marx »die verwandelte Form« des Mehrwerts¹. Auch die sowjetischen Lehrbücher, die nahezu ausschließlich zur Erläuterung des Muszynskischen Marxismus herangezogen werden, können diese und zahlreiche andere Fehlinterpretationen des Marxschen Werks nicht rechtfertigen.

Beim Referat der Mitbestimmungsvorstellungen vor allem der Bundestagsparteien bewegt sich Muszynski dann wieder auf sicherem Boden. Er gibt ausführlich die einzelnen Modelle (DGB, DAG, SPD, FDP, CDU, SPD/FDP-Regierungsentwurf) wieder, wobei er die DAG-, DGB- und SPD-Modelle interessenpluralistisch-sozialistisch, die FDP- und CDU-Modelle interessenpluralistisch-liberalistisch nennt. Dabei bedeutet »interessen-pluralistisch« das Austragen konfligierender Interessen, »liberalistisch« die tendenzielle Konformität von Anteilseignern und Unternehmen, »sozialistisch« die Betonung des »Gegenmachtfaktors« Arbeit. Im letzten Kapitel des Buches bezeichnet er dann die an Gegenmachtmodellen orientierte Mitbestimmung als »defensiv« im Unterschied zur »partizipativen Mitbestimmung«, deren wesentliches Element partizipative Arbeitsorganisation oder Mitbestimmung am Arbeitsplatz ist. Dazu meint Muszynski, daß defensive und partizipative Mitbestimmung einander gegenseitig bedingen würden; freilich besteht seines Erachtens langfristig gar keine Alternative zu teilautonomen Arbeitsgruppen im Sinne partizipativer Arbeitsorganisation. Er berücksichtigt indes nicht, daß a) die Unternehmer Verbesserungen der Arbeitsorganisation vorwiegend als Kostenfaktor betrachten und b) die Gewerkschaften kaum Bestrebungen stützen werden, die syndikalistisch eine Gesamtvertretung der Arbeitnehmer erschweren könnten.

Muszynski hat seine Absicht realisiert, zu »einer ordnenden und wertenden Zwischenbilanz« der Mitbestimmungsdiskussion zu kommen (Vorwort). Allerdings ist zu fragen, ob die »Ordnung« nicht kürzer und präziser durchgeführt werden konnte, wie dies Brinkmann-Herz beim nahezu gleichen Thema mit Erfolg versucht hat², und ob die »Wertung« nicht ertragreicher gewesen wäre, wenn der Verfasser nicht nur den Modus der Konfliktregelung, sondern stärker die damit verbundene Problematik von »Macht« und gewerkschaftlicher »Gegen-Macht« angegangen wäre. Zumindest die Arbeitgeberseite scheint diese Verbindung von Konflikt-Austragung und Machtfragen in der Mitbestimmung ja deutlich zu sehen³.

Volker Gransow

Hans-Peter Bull, Die Staatsaufgaben nach dem Grundgesetz, Athenäum Verlag, Frankfurt 1973, XVI, 421 S., Ln., 56 DM.

Die Erforschung der Genese, der Wirkungsweise und des Wandels von Wirtschafts- und Sozialverfassungen im engeren Sinne (als Bestandteile von politischen Verfassungen) ist noch ausgesprochen defizitär. Inwieweit kann die Rechtswissenschaft, insbesondere die Staatsrechtswissenschaft, Anregungen auch für eine sozialgeschichtliche Analyse im genannten Sinne geben?

Die vorliegende Studie von Hans-Peter Bull, eine rechtswissenschaftliche Hamburger Habilitationsschrift von 1972, verfolgt neben dem Ziel, den häufig gebrauchten, aber selten

1 Karl Marx, Das Kapital. Dritter Band, MEW, Bd. 25, S. 46. Zur Kritik der trinitarischen Formel von den Produktionsfaktoren vgl. *ebda.*, S. 822 – 839; zur Ware Arbeitskraft vgl. *ebda.*, Erster Band, MEW, Bd. 23, S. 181 ff.

2 Vgl. Dorothea Brinkmann-Herz, Die Unternehmensmitbestimmung in der BRD. Der lange Weg einer Reformidee, Köln 1975.

3 Vgl. Hanns Martin Schleyer, Ein Gesetz zwingt zum Konflikt. Über die schwierige Praxis der Mitbestimmung, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28. Aug. 1976, S. 11.